



## Der weite Weg vom Recht zur Realität

### Eine Bilanz zu 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland

Allzu schnell wird heute Veränderungen das große Etikett Meilenstein verliehen. In diesem Fall aber wäre alles andere tiefgestapelt. Denn es ist ein denkwürdiger Geburtstag, den die Rechte von Menschen mit Behinderungen in diesem Jahr begehen: Vor zehn Jahren, am **26. März 2009**, ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland in Kraft getreten. Sie wurde damit Teil der deutschen Rechtsordnung. Die allgemein gültigen Grundrechte wurden durch die Unterzeichnung nochmals als Menschenrechte bekräftigt. Das im Grundgesetz verankerte Benachteiligungsverbot aufgrund einer Behinderung wurde für die verschiedenen Lebensbereiche konkretisiert. Ein wirklicher Meilenstein, mit dem zugleich für viele Menschen mit Behinderungen, für ihre An- und Zugehörigen sowie für die Interessenvertretungen und Initiativen ein neuer Grundstein gelegt wurde, damit das verbrieft **Recht auf ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und teilhabevolles Leben** nun auch verbindliche Realität wird. In Artikel 9 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten gesetzlich dazu, **geeignete Maßnahmen** zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Aber wie sieht es nun zum Ende der ersten Dekade seit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland mit der Lebensrealität für behinderte Menschen aus?

Wir schauen zurück und ziehen im folgenden Beitrag **eine Bilanz**, wie sich zentrale Themen der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt haben.

---

## Vom Ziel zum Weg, vom Weg zum Ziel

Wie bei anderen komplexen Umwälzungen, so ist es auch bei der Inklusion ein weiter und beschwerlicher Weg vom rechtlichen Rahmenwerk bis hin zum **Ziel einer spürbaren Verbesserung in der Lebenswirklichkeit**. Oft heißt es dann in der Zwischenbilanz: „Wir haben **kein Erkenntnisproblem**, wir haben **ein Umsetzungsproblem**.“

Nachdem 2009 die Behindertenrechtskonvention von der Bundesrepublik ratifiziert worden war, verabschiedete die Bundesregierung im Jahr **2011 den Nationalen Aktionsplan** zur Umsetzung der UN-BRK in

Deutschland. Im Jahr **2013** legte sodann die BRK-Allianz – ein breites Bündnis von Organisationen der Zivilgesellschaft – den Vereinten Nationen einen eigenen Bericht zur Umsetzung in Deutschland vor, den so genannten **Parallelbericht**. Im Jahr **2015** wiederum veröffentlichte der zuständige UN-Fachausschuss das Ergebnis seiner so genannten **ersten Staatsprüfung in Deutschland**. In dieser ersten Bilanz wurden von der Kommission vorrangig weiterhin bestehende Mängel und Probleme in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt sowie Barrierefreiheit gesehen.

**2016** trat dann nach langem Ringen das **neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)** in Deutschland in Kraft. Die Umsetzung des BTHG ist – auch auf Landesebene – in vollem Gange. Immer wieder wurde und wird angemahnt, das BTHG

„im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention“ umzusetzen. Gemeint ist damit vor allem, dass der durch die UN-Konvention festgeschriebene **Paradigmenwechsel** weg von der fremdbestimmten Fürsorge hin zur **Selbstbestimmung** sich auch in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes widerspiegeln muss. Ein großes Ziel, das immer wieder mit Kostenargumenten kollidiert.



**2019** ist es nun wieder soweit, dass Deutschland im Rahmen einer erneuten Staatenprüfung dem Fachausschuss der Vereinten Nationen seinen **zweiten Staatenbericht** vorzulegen hat. Aktuell hat die zweite Prüfrunde begonnen. Seit September des Vorjahres liegt der neue Fragenkatalog des UN-Ausschusses bei der Bundesregierung vor. Es heißt, die

neue Fragenliste für die zweite Staatsprüfung würde teilweise an die Empfehlungen aus der ersten Staatsprüfung von 2015 anknüpfen, aber es seien auch neue Themenschwerpunkte gesetzt worden.

### Weiter denken

Rund **9,4%** der Bevölkerung sind derzeit in Deutschland amtlich als **schwerbehindert anerkannt**, das entspricht **rund 7,8 Millionen** Menschen. Die UN-BRK fasst diesen Kreis größer als die amtliche Statistik, da dort zu den Menschen mit Behinderungen auch nicht als schwerbehindert anerkannte Personen zählen, wie z.B. Menschen mit langfristigen chronischen Erkrankungen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, die

ebenfalls auf gesellschaftliche Barrieren stoßen und in ihren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt werden.

Legt man diese **erweiterte Definition für Menschen mit Behinderungen** zu Grunde, so liegen Anteil und Anzahl deutlich höher als rund 10%.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte gibt unter Berufung auf Publikationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach der erweiterten Definition für Menschen mit Behinderungen einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von **bis zu 25%** an. Ein Thema also, das in unserer Gesellschaft auch quantitativ von weitreichenderer Bedeutung ist (und noch bedeutender werden wird!), als gemeinhin von so genannten „Nichtbetroffenen“ angenommen und von der Politik diskutiert wird.



## Menschenrechte statt Mitleid

Zentral für die UN-Menschenrechtskonvention ist allerdings weniger die Frage der Quantität. Die grundsätzliche gesellschaftliche Bedeutung liegt vielmehr darin, dass mit der UN-BRK qualitativ ein anderes Menschenbild gezeichnet wird. In der Vergangenheit wurden **Menschen mit Behinderungen** (vor allem im Bild von außen) überwiegend über ihre Defizite definiert – und so diskriminiert und limitiert. Dieser Blickwinkel hat sich durch die UN-Menschenrechtskonvention deutlich verändert. Mit dem dort festgeschriebenen **positiven Menschenbild**, das auch die **Vielfalt des Daseins** von Menschen widerspiegelt, wird der Ausgangspunkt für das Bestreben, Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben zu lassen, neu definiert.

Die **Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention** beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin formuliert im Rahmen der soeben erschienenen Analyse zu 10 Jahre UN-BRK:

„Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger als Fürsorgeobjekte betrachtet werden. Sie sollen vielmehr als Träger/-innen von Menschenrechten anerkannt werden, die in allen Bereichen des Lebens mit dem Recht ausgestattet sind, von Anfang an dabei zu sein und aktiv teilhaben zu können. (...)“

Kernprinzipien der UN-BRK sind Autonomie und Selbstbestimmung sowie Inklusion, das heißt, das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.“

Die UN-BRK steht somit mit ihrem Menschenbild für einen **grundsätzlichen Richtungswechsel** in der Politik und im gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Dies hat unterstützt, dass in den vergangenen 10 Jahren seit Inkrafttre-

ten der UN-BRK bereits **vieles zum Positiven** verändert werden konnte. Das ist ein großes, grundsätzliches Plus. ABER: Konkret messen lassen müssen wir uns auch in Deutschland daran, wie weit die Verbesserungen in wesentlichen Bereichen für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderung gekommen sind.



Dazu wollen wir uns im Folgenden die **Entwicklungen zu ausgewählten Themen** näher anschauen.

## Inklusive Bildung

In Artikel 24 der UN-BRK wird ein „inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ gefordert, für

das die Vertragsstaaten sich zu Maßnahmen verpflichten, damit dies in der Umsetzung gelingt. Das Recht auf inklusive Bildung, also das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung, ist eines der Menschenrechte, das die UN-BRK mit einem großen Schub bei den Vertragsstaaten auf die Agenda gebracht hat. Die Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin be-



tont: „Menschen mit und ohne Behinderungen haben (deshalb) mit Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2019 einen menschenrechtlichen Anspruch auf einen **diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule** – schon vor der vollständigen Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.“

Zu kaum einem anderen Thema wurde in der Dekade seit Inkrafttreten der UN-BRK so viel diskutiert, gestritten und initiiert. So ist es auch vor allem der **Schlüsselbereich Bildung**, der jetzt anlässlich des 10-jährigen Jubiläums zur **Probe aufs inklusive Exempel** in den Medien und darüber hinaus auserkoren wurde, um Erfolge bzw. Nichterfolge der bisherigen deutschen Aktivitäten zu bilanzieren.

So hat z.B. die Wochenzeitung DIE ZEIT am 28. März ein Schwerpunktthema der Inklusion gewidmet und berichtet dort in Beiträgen von Erfolgen bzw. Misserfolgen der inklusiven Bildung in Deutschland. „Weltmeister im Ausgrenzen“ heißt es da z.B. im Artikel von Martin Spiewak: „Seit 10 Jahren versucht Deutschland weitgehend erfolglos, Förderschüler in den Regelunterricht zu integrieren.“

Bei der Bildung trifft wie bei kaum einem anderen Bereich die Vision eines inklusiven Miteinanders frontal auf die Realität des **deutschen Schulsystems**, das seinen Prinzipien nach auf **Separation** (Trennung)

angelegt ist. Der UN-Ausschuss für Menschenrechte hat immer wieder hervorgehoben, dass Staaten, die parallel zum regulären Schulsystem auf Dauer ein Sonderschulsystem vorhalten, ihre Verpflichtung nicht erfüllen. Auch bei der ersten Staatsberichtsprüfung für Deutschland im Jahr 2015 war die trennende **Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule** gerügt worden.

Gleichwohl – oder gerade deshalb? – haben u.a.

unter dem Druck der UN-BRK vor 10 Jahren viele Bildungsakteure und Initiativen Maßnahmen unternommen, um insbesondere gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen und auszubauen. Auch, weil **Bildung in Deutschland Ländersache** ist und dabei in

den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Regelungen und Startpositionen für den Weg zu einem inklusiven Schulsystem bestanden und bestehen, ist es schwierig eine länderübergreifende Bilanz zur Entwicklung der inklusiven Bildung seit Inkrafttreten der UN-BRK zu ziehen.

Die **Anzahl der Förderschulen** in Deutschland ist im Vergleich von 2009 (3.300) zu heute (2.800) um 500 gesunken. Betrachtet man die so genannte

**Exklusionsquote** (der Anteil der Schüler/-innen in Förderschulen an der Gesamtheit aller Jahrgänge (1 bis 9/10), so ist diese für Deutschland gesamt betrachtet ebenfalls gesunken, wenn auch mit 0,6 Prozentpunkten von 4,9% (Schuljahr 2008/2009) auf 4,3% (Schuljahr 2016/2017) nur marginal. Die Zahlen zeigen, dass der Startschuss zum Umbau des Systems auf inklusive gemeinsame Bildung zwar begonnen hat, aber im Schnitt noch nicht weit vorangekommen ist (länderspezifisch wäre das zu differenzieren).

Auch beim Schlüsselthema Bildung sind es nicht in erster Linie die Zahlen, die nach 10

Jahren UN-BRK den Kern der Diskussion ausmachen, sondern es ist die Suche nach den richtigen Wegen zum Ziel. Die Frage der **Qualität eines gemeinsamen Unterrichts**, von dem Kinder mit und ohne Behinderung profitieren, ist ein Dauerthema in der Diskussion für mehr Inklusion. Die Fragen dazu scheinen sowohl bei den Menschen mit, als auch ohne Behinderung durch die bisherigen Konzepte und Versuche nicht zufriedenstellend beantwortet. Ob es für Förderschüler/-innen „besser“ ist,

einen Regelunterricht zu besuchen oder nicht, war lange nicht mit empirischen Studien untersucht. Mittlerweile gibt es verschiedene Untersuchungen, die in die Richtung zeigen, dass **Förderschüler im gemeinsamen Unterricht** höhere Lernergebnisse (z.B.

beim Lesen, Mathematik) erbringen können, als wenn sie separat in einer Förderschule unterrichtet werden. Auch für den **Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf** außerhalb von Sondereinrichtungen vergrößert nach Statistiken der Besuch einer Regelschule die Chancen bei Förderschülern.

Studien zeigen allerdings auch, dass der gemeinsame Alltag für Förderschüler/-innen in einer Regelschule anstrengender und mitunter (emotional)



belastender sein kann. Was auch davon abhängen dürfte, wie das gemeinsame Lernen und das soziale Miteinander der Kinder mit und ohne Behinderung gestaltet sind. Nicht nur die **Schüler/-innen** und die **Eltern** werden bei der inklusiven Bildung anders gefordert, auch die **Lehrkräfte und Schulleitungen** fühlen sich bei dem „Vorzeigeprojekt“ oft allein gelassen. Klar ist: gemeinsames Lernen funktioniert nicht ohne neue Strukturen für den **systemischen Wechsel** und braucht zudem für diese Konzepte mehr und **angemessenere Ressourcen** – finanziell und personell.

## Selbstbestimmtes Wohnen

Fast ließe sich bei dem Thema in Anlehnung an einen bekannten Werbeslogan fragen: „Wohnst du noch oder lebst du schon?“ Denn, wie und mit wem ein Mensch mit Behinderung wohnt bzw. wohnen kann, hat maßgeblichen Einfluss auf seine **selbstbestimmte Lebensqualität**. Wie zentral das Thema Wohnen (wie für jeden anderen Menschen auch) für behinderte Menschen ist, bricht sich in der Diskussion immer wieder Bahn. Sei es bei den **mannigfaltigen Protesten** im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes. Oder am Beispiel aktueller individueller Fälle, wie jüngst bei den Protestaktionen mit und um Markus Igel, der wegen fehlender Finanzierung seines individuellen Assistenz-Teams um den Verbleib in seiner Wohnung bangen muss.

Die UN-BRK hat in Artikel 19 das Recht auf Wohnen im Rahmen einer unabhängigen Lebensführung für Menschen mit Behinderungen in mehrfacher Hinsicht festgeschrieben. Zentral ist dabei das **Recht der selbstbestimmten Wahl der Wohnform**. Nach der UN-BRK müssen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art und Schwere ihrer Einschränkungen gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort wählen können. Sie dürfen nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, in besonderen

Wohnformen zu leben. Damit dieses Recht umgesetzt werden kann, sollen von den Vertragsstaaten **Alternativen zu traditionellen Großeinrichtungen** entwickelt und **neue inklusive Wohnformen** zur Verfügung gestellt werden. Parallel dazu sollen nach UN-BRK flächendeckend **personenzentrierte Unterstützungsdienste** bereitgestellt werden.

Als Rahmen muss zudem ein **inklusive und barrierefreier Sozialraum** geschaffen werden mit entsprechender Zugänglichkeit auch für alle Menschen mit Behinderungen.

Im Kontext Wohnen ist die **Deinstitutionalisierung** eine weitere wichtige Maßgabe der

UN-Behindertenrechtskonvention. Institutionalisierte Wohnformen (wie z.B. Heime) sollen schrittweise abgebaut, andere selbstbestimmte individuelle Wohnformen sollen auf- und ausgebaut werden. Bereits im Rahmen der ersten Staatenprüfung 2015 gehörten der hohe Grad an Institutionalisierung und der **Mangel an individualisierten Alternativen und inklusiven Wohnformen** zu den Knackpunkten auf der „To do“-Liste für Deutschland. Wie sieht es nun mittlerweile aus?

In Deutschland leben heute mehr Menschen mit Behinderungen in **stationären Wohneinrichtungen** als vor 10 Jahren. 2009 waren es ca. 177.000 Menschen, 2017 ca. 20.000 mehr. Anteilig waren es 2017 50,9% in einer stationären Einrichtung, 43,5 % ambulant

betreut in der eigenen Wohnung, 5,6% in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Die Verteilung der **finanziellen Mittel** erfolgt mit deutlichem Abstand **mehrheitlich für den stationären Bereich**: 2016 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen 9,4 Milliarden Euro aus, für das ambulant betreute Wohnen dagegen nur 1,8 Milliarden Euro. Von einer Verteilung „im Lichte“ der UN-BRK kann da wahrlich nicht die Rede sein.





Auf der Haben-Seite kann angeführt werden, dass in der Entwicklung seit Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland auch immer mehr Menschen mit Behinderungen ihr Recht wahrnehmen **ambulant statt stationär** zu wohnen. Allerdings sind diesbezüglich die Entwicklungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich, wie auch die Nutzung nach verschiedenen Formen der Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ist. Schwer mehrfach behinderte Menschen und Menschen mit intellektueller Behinderung/ Lernbehinderung werden nach wie vor größtenteils in stationären Einrichtungen betreut.

Inwieweit selbstbestimmtes Wohnen und das dazugehörige Umfeld an Sozialraum und Dienstleistungen zukünftig im Sinne der UN-BRK vorankommt, wird auch sehr von der **Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes** abhängen. Das neue BTHG birgt für den Bereich selbstbestimmtes Wohnen **Chancen und Risiken** – wie Fälle, wie der von Markus Igel zeigen. Hier werden auch die jeweiligen Landesausführungsgesetze zum BTHG eine wichtige Rolle spielen. Noch haben die Sozialämter mit dem sogenannten Mehrkostenvorbehalt ein Instrument in der Hand, um unter bestimmten Voraussetzungen Menschen ins Heim zu zwingen.

## Arbeit und Beschäftigung

Ähnlich wie beim Schlüsselthema Bildung stellt die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, den **Arbeitsmarkt**

**inklusiv(-er)** zu gestalten, eine Herkulesaufgabe dar, wenn auch die Barrieren und Akteure (Stichwort Privatwirtschaft!) hier andere sind.

Nach Definition der UN meint das Menschenrecht auf Arbeit nicht einen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine bestimmte Arbeitsstelle, sondern das grundsätzliche Recht aller Menschen, eine realistische Möglichkeit zu bekommen, ihren

**Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit** zu verdienen. Für Menschen mit Behinderungen ist dies nach der UN-BRK nur möglich, wenn in den Vertragsstaaten der Arbeitsmarkt und das Arbeitsumfeld **inklusiv gestaltet** und auf verschiedenen Ebenen für behinderte Menschen **zugänglich** sind. Der diesbezügliche **Anforderungskatalog** der UN-BRK ist vielfältig: umfassendes Diskriminierungsverbot; zugängliche Arbeitsstätten; zugängliche Infor-

mationen; inklusive Strukturen der Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung; gerechte und faire Entlohnung; nicht von vornherein auf bestimmte Optionen beschränkt sein; vergleichbare Wahlmöglichkeiten und weiteres.

Ähnlich wie bei der Bildung, gibt es auch im Kontext Arbeit für Menschen mit Behinderung **Sondereinrichtungen**, womit wir beim Thema **Werkstätten (WfbM)** wären. Der UN-Ausschuss hat u.a. 2018 klargestellt, dass Maßnahmen „zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung“ zwar grundsätzlich zulässig sind, aber nur dann, wenn sie im Einklang mit den Prinzipien und Rechten der UN-BRK stehen.

Derartige Maßnahmen dürfen also nicht einer Isolierung, Segregation, Stereotypisierung, Stigmatisierung oder sonstigen Diskriminierung von Menschen mit Behinderung Vorschub leisten. Des Weiteren ist es die Pflicht der Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, dass die Löhne für behinderte Menschen

nicht unterhalb des Mindestlohns sind. Dass nach diesen Vorgaben die WfbM in vielerlei Hinsicht nicht mit dem UN-BRK Verständnis vereinbar sind, scheint unzweifelhaft. Demnach gehörte zu den Empfehlungen aus der ersten Staatsprüfung 2015 für Deutschland, die Werkstätten für behinderte Menschen in der bestehenden Form abzubauen.



Wer aber Sondersysteme nach und nach abbauen will, muss parallel UN-BRK konforme Alternativen aufbauen und aktiv mehr Möglichkeiten schaffen, den **regulären deutschen Arbeitsmarkt zugänglich(-er)** für Menschen mit Behinderungen zu machen. Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit und der Integrationsämter im Inklusionsbarometer 2018 zeigen zwar an, dass mehr Menschen mit einer schweren Behinderung Anschluss an den ersten Arbeitsmarkt bekommen, aber es bleibt schwierig. Die **Erwerbsquote** bei Menschen mit schweren Behinderungen ist mit 41,8% weiterhin deutlich niedriger als bei Menschen ohne Behinderung, wo sie bei 75,2% liegt. Liegt die **Arbeitslosenquote** allgemein im Durchschnitt bei 7,2%, so ist sie bei schwerbehinderten Menschen bei 11,7%.



Es sind – bedingt durch ein Bündel von Gründen – einfach zu wenig zugängliche Arbeitsplätze, die von **öffentlichen und privaten Arbeitgebern** an Menschen mit Behinderung vergeben werden. Die Barrieren am Arbeitsplatz, wie auch in den Köpfen der Arbeitgeber/-innen, sind nach wie vor hoch. 37.000 **Pflichtarbeitsplätze** in Deutschland wurden lt. Angaben im Inklusionsbarometer 2018 nicht mit Menschen mit Behinderungen besetzt. Das ist sogar noch ein Plus zum Vorjahr, wo es 32.000 nicht besetzte Pflichtarbeitsplätze waren. Vielen Arbeitgebern (mindestens 20 Beschäftigte, Anteil von weniger als 5% schwerbehinderten Beschäftigten) fällt es immer noch leichter, die **Ausgleichsabgabe** zu entrichten als Arbeitsplätze an Mitarbeiter/-innen mit Behinderungen zu vergeben.



In Sachen inklusiver Arbeitsmarkt hat sich aufs Ganze gesehen in den letzten Jahren auch nach Inkrafttreten der UN-BRK nicht wirklich viel bewegt. Besonders in der Privatwirtschaft ist es, allen Beschwörungen zum Trotz, in der Mehrheit der

Unternehmen ein schwieriges Unterfangen, die zahlreichen bestehenden Vorbehalte zu durchbrechen. Auch mit Blick auf die Bürokratie und die wirtschaftliche Attraktivität tut sich die Politik nicht leicht, in der Breite akzeptierte Instrumente und **Maßnahmen zur Förderung** zu finden und zu etablieren. Es bleibt also ein deutlicher Nachholbedarf, um verstärkt Arbeitsplätze für behinderte Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen – die Frage ist nur wie. Auch im Zuge der Diskussion zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden und werden intensive Überlegungen (z.B. das bundesweite Budget für Arbeit) angestellt, Fördermöglichkeiten auszudehnen, damit es zukünftig leichter möglich sein soll, auch als Mensch mit Behinderung passende Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.

### Beteiligung der Privatwirtschaft

Nicht nur für das Schlüsselthema Arbeit spielt die Einbindung der Privatwirtschaft eine große Rolle, um markante Fortschritte beim Inklusionsprozess in Deutschland zu erreichen. Derzeit ist die Privatwirtschaft, anders als die Öffentlichen, weitgehend von den geltenden **Regelungen und Forderungen** zur Herstellung einer inklusiven, barrierefreien Gesellschaft ausgenommen. Hier weiterhin ausschließlich auf den guten Willen und die Freiwilligkeit der Unternehmen zu setzen, ohne ein Mindestmaß an **gesetzgeberischen Vorgaben** für eine verbindliche Beteiligung der Privatwirtschaft zu schaffen, reicht nicht aus. Nehmen wir das Beispiel **barrierefreie Architektur**. Es dürfte klar sein, dass nicht die gesamte vorhandene Bausubstanz barrierefrei ausgestaltet werden kann.

Dennoch ist es weder nachvollziehbar noch hinnehmbar, dass es keine Regeln geben soll, die es untersagen, dass z.B. Fachärzte für Orthopädie in Praxisräumen tätig sind, die im zweiten Stock ohne Aufzug liegen. Solche negativen Beispiele aus der Praxis lassen sich zuhauf anführen und behindern Menschen mit Behinderung weiter in ihrem Alltag – allen hohen Zielen von UN-BRK, BTHG usw. zum Hohn.

## Von Betroffenen zu Beteiligten

Ein weiterer Dauerbrenner in der Diskussion behindertenpolitischer Themen ist die Beteiligung der Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener Sache“.

Bereits im Staatenbericht 2015 wurde die mangelnde Einbindung der Betroffenen in die Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse bemängelt.

Zwar gibt es in manchen Bereichen schon **Anhörungsrechte**, aber die Verbände der Interessenvertretungen behinderter Menschen sind damit nicht zufrieden. Zurzeit hat dieses Anhörungsrecht eher eine Alibifunktion, weil es kein **echtes Mitspracherecht** im Sinne eines Mitbestimmungsrechts ist. Im Sinne der Prinzipien der UN-BRK sollte vielmehr sein, dass die Entscheidungsprozesse so gestaltet werden, dass man nicht nur sagen kann, „die Menschen mit Behinderung sind gehört worden“, sondern dass sie auch tatsächlich auf die **Entscheidungen** Einfluss nehmen können.

## Nicht alles gut, aber vieles besser

Die ausgewählten Themen zeigen, dass so manches auch 10 Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK noch hinter den hohen Erwartungen zurückgeblieben ist. Die dargelegten kritischen Punkte sollten aber nicht den Blick dafür trüben, dass alles in allem in den letzten Jahren auch mit Hilfe der UN-Behindertenrechtskonvention so manches für die Belange von Menschen mit Behinderungen erreicht wurde. In den letzten Jahren kann man wahrnehmen, dass

sich im **Denken der Menschen mit Bezug auf Behinderung** bereits einiges verändert hat. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Änderung des Wahlrechts für eine große Gruppe von Menschen mit Behinderungen, denen dieses Wahlrecht in der Vergangenheit gesetzlich beschnitten war. Dies wurde nunmehr durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Es kann bezweifelt werden, ob diese Entscheidung vor 20 Jahren so ausgefallen wäre. Ähnliche Beispiele lassen sich auch in anderen Lebensbereichen finden. Sodass sich sagen lässt, durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die Aktionspläne und diverse weitere gesetzliche Vorhaben wie



das Bundesteilhabegesetz, ist **ein deutlicher Anstoß** gegeben worden, über die Lebenssituation und die Inklusion für und mit Menschen mit Behinderung nachzudenken und entsprechende Veränderungen für ein Miteinander in Vielfalt voranzutreiben.

Menschen mit Behinderung sind im Straßenbild, im Urlaub, im öffentlichen Bereich nicht mehr wegzudenken. Es wird immer selbstverständlicher, dass man sich im Alltag begegnet. Berührungängste wurden an vielen Stellen abgebaut und zurückgedrängt. Standen vor einigen Jahrzehnten noch die Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Vordergrund, hat sich deren Situation in vielen Bereichen verbessert, sei es durch vermehrten Bau von Aufzügen, mehr barrierefreien Straßenraum, mehr barrierefreie Wohnungen und verbesserten öffentlichen Personennahverkehr. Die Vielfalt der Behinderungen hat kaum zugenommen, wohl aber deren Präsenz in der Öffentlichkeit.

Wir müssen weiter daran arbeiten, dass die Barrierefreiheit und Inklusion für alle Menschen mit Behinderung erreicht wird. Die UN-Behindertenrechtskonvention war und ist dazu ein wertvoller Meilenstein.

Für den Beitrag wurden Angaben verwendet aus: **Deutsches Institut für Menschenrechte (2019), Berlin. Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.**